

I. Amtlicher Teil

223 53 Einführung und Aufgaben der Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit beratenden Aufgaben für den praktischen Unterricht

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung
vom 16. März 2001 (1541 D — 03111-0/35)

Bezug: Verwaltungsvorschrift vom 2. November 1988 (942
D — 03111-0/35), Amtsbl. S. 509, GAmtsbl. S. 22

- 1 Aufgabe der Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit beratenden Aufgaben für den praktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen gemäß §§ 57b und 125 der Laufbahnverordnung (LbVO) ist es, neben ihrer Unterrichtstätigkeit,
 - die Lehrerinnen und Lehrer, die Fachpraxisunterricht im gewerblich-technischen, hauswirtschaftlich-sozialpflegerischen und bürotechnischen Bereich erteilen sowie die zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung gehörenden Lehrerinnen und Lehrer, die Fachpraxisunterricht im agrarwirtschaftlichen Bereich erteilen (§§ 56 und 57a LbVO),
 - die Fachlehrerinnen und Fachlehrer (§ 124 LbVO in der bis zum 29. November 1994 geltenden Fassung), die Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen erteilen sowie
 - die Schulen und Schulbehördenin fachlichen und didaktisch-methodischen Fragen der genannten Bereiche zu beraten. Die Beratung ist in der Regel regional angelegt. Zu den Aufgaben gehört auch
 - die Organisation, Leitung und/oder Mitwirkung bei regionalen Veranstaltungen,
 - die Initiative zu pädagogischen Vorhaben und Aufgaben sowie Koordination und Auswertung für das jeweilige Unterrichtsfach bzw. den Unterrichtsreich/Fachbereich,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Fachlehrerinnen und Fachlehrern mit beratenden Aufgaben, den pädagogischen Arbeitsstellen des Landes, dem Schulpsychologischen Dienst und mit fachdidaktischen Kommissionen des gleichen Unterrichtsreichs/Fachbereichs,
 - die Ausarbeitung von Stellungnahmen und Gutachten in fachlichen und methodischen Fragen sowie in Fragen der Sicherheit und des Unfallschutzes, der Beschaffung und Wartung von Arbeits- und Lehrmitteln, Maschinen und Geräten und der Planung und Einrichtung von Unterrichtsräumen für den Fachpraxisunterricht,
 - die Mitwirkung bei Unterrichtsbesuchen in jeweils besonderem Auftrag der Schulbehörde und
 - die Begleitung von fachpraktischem Unterricht in den Betrieben.
- 2 Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit beratenden Aufgaben sind Lehrerinnen und Lehrer an einer Schule des Bereichs, in dem sie als Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit beratenden Aufgaben tätig sind.
- 3 Lehrerinnen und Lehrer, die die Übernahme in das Amt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers mit beratenden Aufgaben anstreben, beantragen bis zum 1. Mai jeweils für das folgende Schuljahr bei der Schulbehörde die Einführung in die Aufgaben dieses Amtes gemäß § 57b Nr. 3 LbVO. Dem Antrag ist eine funktionsbezogene Beurteilung der Schulleitung sowie ein Lebenslauf mit Darstellung des bisherigen beruflichen Werdegangs beizufügen.
- 4 Hält die Schulbehörde die Lehrerin oder den Lehrer für geeignet, so führt sie sie oder ihn unter Berücksichtigung der vorhandenen Stellen durch schriftlichen Bescheid unter Festlegung der vorgenannten Aufgaben zu Beginn des folgenden Schuljahres für ein Jahr in das neue Aufgabengebiet ein. Dabei sind gegebenenfalls auch die zu betreuenden Schulen festzulegen. Bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern trifft die Schulbehörde die Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.
- 5 Die Schulleitung oder von ihr beauftragte Betreuungspersonen überwachen die Arbeit in der Einführungszeit. Die Lehrerinnen und Lehrer legen ihrer Schulleitung in der Einführungszeit mindestens vier Berichte über ihre Beratungstätigkeit vor.
- 6 Ist nach Abschluss der vorgesehenen Einführungszeit, insbesondere bei entschuldbaren Zeitversäumnissen (Krankheit usw.), ein abschließendes Urteil noch nicht möglich, so kann die Schulbehörde die Einführungszeit angemessen verlängern.
- 7 Zum Abschluss der Einführungszeit gibt die Schulleitung der Schulbehörde unter Beifügung der Berichte nach Nummer 5 — gegebenenfalls nach Anhörung der in die Einführung einbezogenen Schulen — eine Beurteilung der erbrachten Leistungen ab. Die Schulbehörde entscheidet über die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben in der Einführungszeit. Die Entscheidung wird den Lehrerinnen und Lehrern schriftlich mitgeteilt.
- 8 Über die Zulassung zur Prüfung gemäß der Landesverordnung über die Prüfung von Lehrern für das Lehramt des Fachlehrers mit beratenden Aufgaben für den praktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen vom 6. September 1988 (GVBl. S. 213, BS 2030-65) entschei-

des das fachlich zuständige Ministerium nach Maßgabe der §§ 57b und 125 LbVO in der jeweils geltenden Fassung. Die erfolgreiche Einführung ist beim Antrag auf Zulassung durch die Schulbehörde zu bestätigen.

- 9 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Bezugsvorschrift ist nicht mehr anzuwenden.